

Gemeinde	<b>Markt Isen</b> Lkr. Erding
Bebauungsplan	<b>Pemmering West</b>
Grünordnung	Bauer Landschaftsarchitekten Pfarrer-Ostermayr-Str. 3, 85457 Wörth
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Feuerstein / Bazarganipour      QS: Goe
Aktenzeichen	ISE 2-54
Plandatum	15.11.2023 (Vorentwurf)



## Satzung

Die Markt Isen erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



## A Festsetzungen


### 1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung, sowie der baulichen Gestaltung

### 2 Art der baulichen Nutzung




- 2.1 **WA1** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, Teilbereich z.B. WA1
- 2.1.1 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  - Anlagen für Verwaltungen,
  - Tankstellen,
  - Gartenbaubetriebe.
- 2.2 **2 Wo** Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden, z.B. 2 Wohnungen

### 3 Maß der baulichen Nutzung


- 3.1 **GR 120** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 120 qm
- 3.2 Für Außentreppen, Terrassen, Vordächer und Balkone wird eine zusätzliche Grundfläche von 15 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt. Die gemäß A 3.3 festgesetzte Gesamtgrundflächenzahl ist zu beachten. Dachüberstände bleiben bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche nach A 3.1 unberücksichtigt.
- 3.3 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- 3.4 Im WA3 und WA4 darf die festgesetzte Grundfläche für den Bau einer Tiefgarage bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 3.5  **619,7** Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die Bemessung der max. zulässigen Wandhöhe, z.B. 619,7 m ü. NHN
- 3.6 Die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens darf höchstens 0,30 m über dem gemäß A 3.5 befindlichen Höhenbezugspunkt liegen.

- 3.7 Als zulässige Wandhöhe werden maximal **6,5 m** festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.8 Im WA2 ist die zulässige Wandhöhe von **6,5 m zwingend** einzuhalten. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.9 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2
- 3.10 **Ⓜ** Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. 2
- 3.11 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zur Oberkante Rohfußboden zulässig. Stützmauern sind unzulässig.
- 3.12 Freiliegende Kellergeschosse und Lichtgräben sind unzulässig.

## 4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

- 4.1 Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- 4.2  nur Einzelhäuser zulässig
- 4.3  nur Doppelhäuser zulässig
- 4.4  Baugrenze
- 4.5 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außentreppen, Vordächer und Balkone ausnahmsweise um bis zu 1,5 m, durch Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten um bis zu 3,0 Meter überschritten werden.

## 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 5.1  Fläche für Garagen oder Carports  
Garagen und Carports sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
- 5.2 Garagen und Carports müssen mit ihrer Einfahrtseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- 5.3 Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind mit durchlaufendem First und Traufe zu errichten. Für Garagen sind Satteldächer mit einer Neigung von max. 25° oder begrünte Flachdächer zulässig. Der First muss über die Längsseite der Garagen verlaufen, bei zusammengebauten Garagen über deren gemeinsame Längsseite.
- 5.4 Offene Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Tiefe von 5,0 m zulässig. Die zulässige Gesamtgrundflächenzahl gemäß A 3.3 ist zu beachten.

- 5.5 Im WA4 sind maximal 8 Stellplätze je Wohngebäude oberirdisch zulässig. Ab 9 nachzuweisenden Stellplätzen je Wohngebäude sind diese in einer Tiefgarage unterzubringen. Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Tiefgaragenrampe und deren eventuellen Einhausung vollständig unter das natürliche Gelände zu bauen und müssen, mit mindestens 0,8 m durchwurzelbaren Boden überdeckt werden. Bereiche die mit Gebäuden, Zufahrten, Fußwege, sonstige Flächen für Nebenanlagen oder oberirdischen Stellplätze bebaut sind, sind davon ausgenommen. Besucherstellplätze sind oberirdisch anzuordnen.
- 5.6 Tiefgaragen einschließlich deren Zufahrten sind im WA3 und WA4 auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Tiefgaragenrampen müssen eine Zufahrtslänge von mindestens 5 m aufweisen.
- 5.7 Die Wandhöhe für Tiefgaragen- und Autolifteinhausungen beträgt max. 3,0 Meter. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.
- 5.8 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Gartenhäuser) sind außerhalb der Baugrenzen im WA1 und WA2 nur bis zu einer Grundfläche von je max. 10 qm sowie im WA3 nur bis zu einer Grundfläche von je max. 15 qm zulässig. Die maximale Wandhöhe darf 2,4 m nicht überschreiten.
- 5.9 Die maximal zulässige Wandhöhe für Garagen, Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

## 6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Für die Hauptgebäude sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.
- 6.2 Die Hauptfirstrichtung muss entlang der Längsseite des Gebäudes verlaufen.
- 6.3 Bei Satteldächern beträgt die Dachneigung 24° bis 35°. Der Dachüberstand beträgt traufseitig max. 0,6 m und giebelseitig max. 0,8 m.
- 6.4 Quergiebel und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 6.5 Bei Satteldächern sind Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 30° als Gauben (nur SchlepPGAuben /Giebelgauben) zulässig. Es ist nur eine Gaubenart je Gebäude zulässig.
- 6.6 Die Breite von Dachaufbauten beträgt max. 2,5 m Außenmaß, der Abstand zum Ortgang mind. 3,0 m und untereinander mind. 2,0 m. Die Oberkante der Dachaufbauten muss mind. 1,0 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben und in einer Ebene angeordnet sein. Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf 1/3 der zugeordneten traufseitigen Außenwand des Gebäudes nicht überschreiten.
- 6.7 Hauptgebäude sind mit einfachen, rechteckigen Grundrissen zu errichten. Anbauten durch Garagen und Wintergärten sind zulässig.
- 6.8 Doppelhäuser sind mit gleicher Dachform und -neigung ohne Versatz und mit gleicher Dacheindeckung auszuführen.


6.9 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rot-braun oder anthrazit auszuführen.


6.10 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Die Modulteile sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen.

## 7 Verkehrsflächen

7.1  Straßenbegrenzungslinie

7.2  öffentliche Verkehrsfläche


7.3  Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: forst- und landwirtschaftlicher Weg

7.4  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Hinterliegergrundstücke zu belastende Flächen

7.5 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.


7.6 Jede Hauseinheit ist mit einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 2.500 Litern auszustatten. Zusätzlich ist eine Regenwasserrückhaltung mit mind. 2 m<sup>3</sup> gedrosselt leerlaufendem Rückhaltevolumen zu erstellen.

## 8 Flächen für Versorgungsanlagen

8.1  Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen mit folgender Zweckbestimmung:

8.1.1  Elektrizität

## 9 Grünordnung

9.1  Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Ortsrandeingußung

9.2  Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Spielplatz

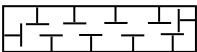
9.3  Neupflanzung Baum

9.4 Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 3,0 m abweichen.

9.5  Baum zu fällen

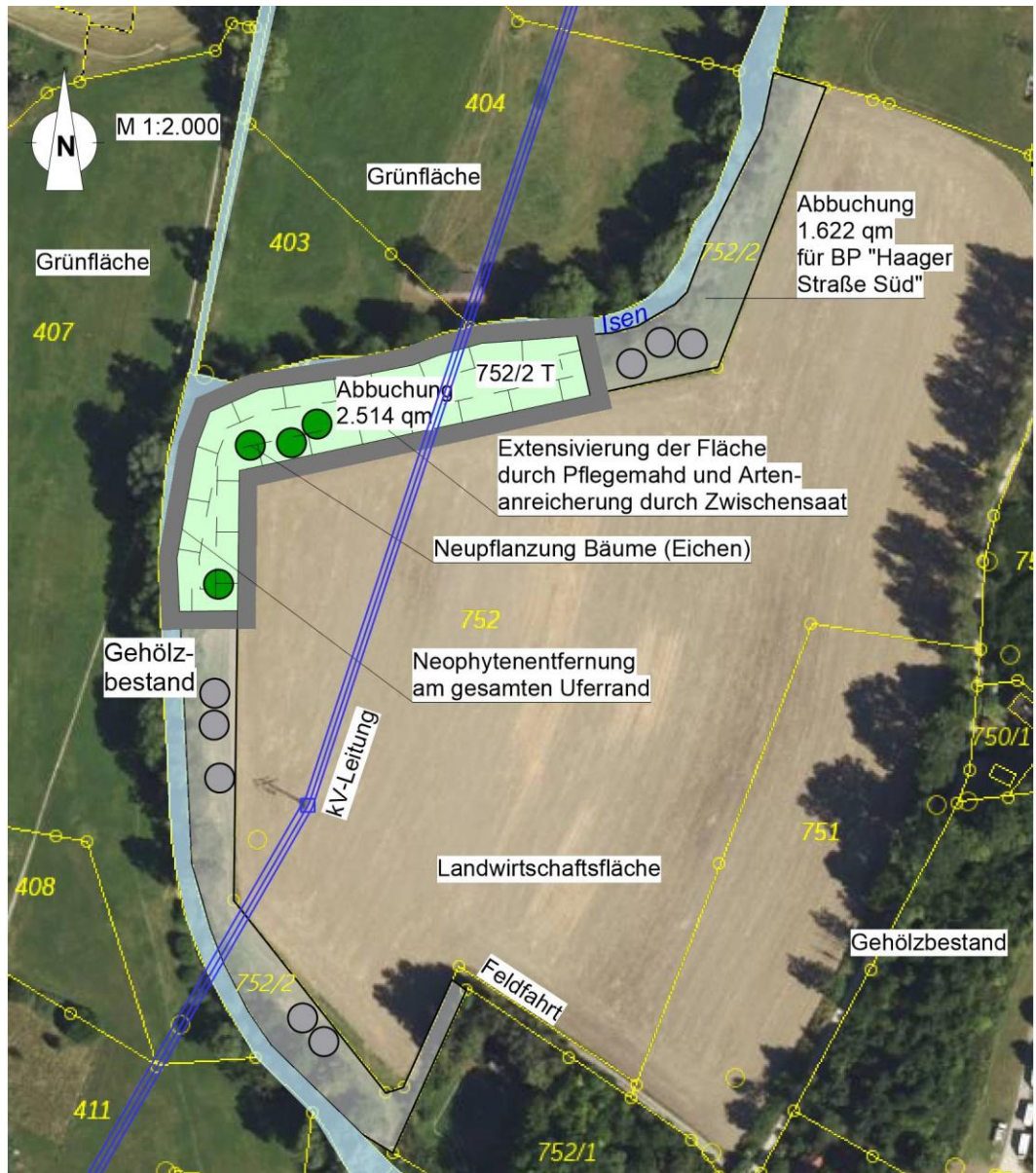
- 9.6 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung ist zu mindestens 50% mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Bereiche, die nicht bepflanzt werden, sind mit einer artenreichen autochthonen Mischung als Frischwiese anzusäen und 2x jährlich zu mähen (Mahdzeitpunkte Mitte Juni und Mitte September). Das Mahdgut ist abzufahren. Chemische Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.
- 9.7 Entlang der Erschließungsstraßen sind als Gehölzpflanzungen freiwachsende Hecken oder Schnitthecken aus heimischen Laubholzarten zulässig.
- 9.8 Unbebaute Flächen der Baugrundstücke sind als Rasen anzusäen bzw. durch Bepflanzung zu begrünen. Schottergärten sind unzulässig.
- 9.9 Im WA 1 und WA 2 ist je Baugrundstück und im WA 3 und WA 4 je angefangene 250 qm Grundstücksfläche mindestens ein Baum 2. Wuchsordnung zu pflanzen. Die in der Planzeichnung auf Privatgrundstücken festgesetzten Bäume sind dabei anzurechnen.
- 9.10 Die Verwendung fremdländischer (Nadel-)Gehölze, z.B. Thuja-Hecken ist unzulässig.
- 9.11 Die Pflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.
- 9.12 Einfriedungen sind zur straßenzugewandten Seite als Stabgitter- oder Holzstaketenzäune zulässig, zur straßenabgewandten Seite können auch Maschendrahtzäune verwendet werden. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Sie sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm auszuführen.
- 9.13 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße nicht eingefriedet werden.
- 9.14 Terrassentrennwände sind mit einer Höhe von maximal 2,0 m und einer Tiefe von max. 3,0 m zulässig.

## 10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 10.1  Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche
- 10.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird eine insgesamt 2.620 qm umfassende Fläche aus Teilflächen der Fl.Nrn. 1013, 1015, 1020, 1022 und 1034 Gmkg. Mittbach als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Sie ist gemäß den Festsetzungen 9.1, 9.3 und 9.6 zu gestalten und zu pflegen. Einfriedungen sind im Bereich der Eingrünung / Ausgleichsfläche nicht zulässig.
- 10.3 Außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB folgende Flächen als Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt:
- eine 2.558 qm umfassende Teilfläche der Flurnummer 1060, Gmkg. Mittbach















10.7 Die Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster der LfU hat mit dem Satzungsbeschluss zu erfolgen.

11 Bemaßung

11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 3  zu entfernende Grundstücksgrenze

- 4 454 Flurstücksnummer, z.B. 454
- 5  vorgeschlagenes Baugrundstück mit Nummerierung
- 6  vorgeschlagene Anordnung der offenen Stellplätze
- 7  bestehende Bebauung
- 8  geplante Bebauung
- 9  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN

## 10 Grünordnung

- 10.1 Für die Ortsrandeingrünung sowie die Baumpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke werden folgende heimische, standortgerechte Gehölzarten empfohlen:

### Bäume 1. Wuchsordnung:

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)  
 Betula pendula (Hänge-Birke)  
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)  
 Fraxinus excelsior (Esche)  
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)  
 Quercus robur (Stiel-Eiche)  
 Tilia cordata (Winter-Linde)

### Bäume 2. Wuchsordnung

Acer campestre (Feld-Ahorn)  
 Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)  
 Pyrus pyraister (Wild-Birne)  
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)  
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)  
 Sorbus torminalis (Elsbeere)  
 Obstbaum-Hochstämme lokaltypischer Sorten

### Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Corylus avellana (Haselnuss)  
 Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)  
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
 Lonicera xylosteum (Gew. Heckenkirsche)  
 Ligustrum vulgare (Liguster)  
 Prunus spinosa (Schlehe)  
 Rosa canina (Hunds-Rose)  
 Salix caprea (Sal-Weide)  
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)  
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

### Mindestpflanzqualitäten:

Bäume 1. Ordnung – Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 18-20

Bäume 2. Ordnung – Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 16-18

Sträucher – verpflanzt, mind. 5 Triebe, H 100-150, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m

- 10.2 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.09.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBL, S. 286) zu beachten.
- 10.3 Noch nicht bebaute Grundstücke sind mindestens 2x jährlich zu mähen, damit eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen ist.

- 11 Denkmalschutz
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
- 12 Wasserwirtschaft
- 12.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die öffentliche Wasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten.
- 12.2 Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
- 12.3 Abwasserbeseitigung
- Die Abwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz des Marktes Isen. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserzweckverband Mittbachgruppe.
- 12.4 Grund-, Hang- und Schichtwasser
- Alle Bauvorhaben sind gegen Grund-, Hang- und Schichtwasser zu sichern. Keller und Lichtschächte sind wasserdicht auszubilden.
- Unterirdische Gebäudeteile sind bis mind. 25 cm über Geländeoberkante wasserdicht zu errichten bzw. so zu gestalten, dass Oberflächenwasser nicht eindringen kann bzw. schadlos aus dem Gebäude abfließen kann. Insbesondere sind Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc. wasserdicht, sowie Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das natürliche Gelände ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.
- Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- und Hangschichtwasser sichern muss.
- 13 Immissionsschutz
- Im Anschluss an den Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, auch an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22:00 und 06:00 Uhr kommen. Diese sind von den Bewohnern des Wohngebiets zu dulden.
- 14 Brandschutz
- Die Vorgaben zum baulichen Brandschutz sind gemäß Bayerischer Bauordnung einzuhalten.
- 15 Trinkwasserversorgung
- Als Beitrag zur Trinkwassereinsparung wird empfohlen das Regenwasser auf den

Parzellen zu sammeln und rückzuhalten. Die Speicherung und Nutzung von anfallendem Dach- und Oberflächenwasser in Zisternen ist erwünscht.

16 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

17 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Markt Isen, Münchner Straße 12, 84424 Isen

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 04/2022. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den .....

.....  
**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Markt Isen, den .....

.....  
 Irgard Hibler, Erste Bürgermeisterin

## Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
6. Der Markt Isen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Isen, den .....

(Siegel)

.....  
Irmgard Hibler, Erste Bürgermeisterin

7. Ausgefertigt

Markt Isen, den .....

(Siegel)

.....  
Irmgard Hibler, Erste Bürgermeisterin

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Markt Isen, den .....

(Siegel)

.....  
Irmgard Hibler, Erste Bürgermeisterin